

Angehörige treffen
Entscheidungen
für Menschen mit
Demenz

Susanne Hartmann-Kasties
Marthastr. 13
38102 Braunschweig
rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de
0531-2703230

Das Skript erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es ist Grundlage für die mündliche Erörterung und
ersetzt im Einzelfall nicht die individuelle
Rechtsberatung.

Das Skript darf ohne meine vorherige Einwilligung
nicht vervielfältigt und verteilt werden, auch nicht
online gestellt werden, es darf auch nicht von anderen
Dozenten verwendet werden.

- **Susanne Hartmann-Kasties**
Rechtsanwältin
- Marthastr. 13
- 38102 Braunschweig
- rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de
- 0531-2703230

Und jetzt?

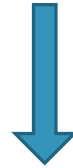
Das kennen Sie bestimmt:

- Seit einiger Zeit ist die Wohnung bei den regelmäßigen Besuchen nicht mehr so ordentlich wie früher, die Post liegt ungeöffnet rum
- Die Angehörigen sehen auch irgendwie ungepflegt aus, die Haare nicht geschnitten, die Kleidung fleckig
- Im Kühlschrank finden sich nur noch abgelaufene Lebensmittel
- Tablettenschachteln sind ungeöffnet
- Das Auto hat eine Schramme

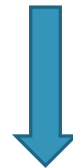
„ach Kind, mach dir keine Sorgen, ich komme klar, es ist alles in Ordnung“

Der Lauf der Zeit

Die Eltern waren immer für die Kinder da, bis jetzt lief alles in geregelten Bahnen. Doch jetzt....

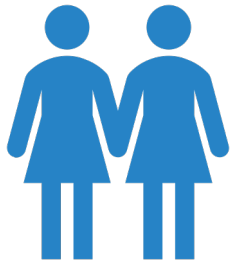


Nach und nach brauchen die Eltern immer mehr Unterstützung. Die Technik will nicht mehr so richtig, der Garten ist groß, Anträge sind so klein gedruckt, das geht auch nicht mehr mit Lesebrille, die Fahrt zum Arzt mit der Straßenbahn ist so beschwerlich....



Und irgendwann geht gar nichts mehr ohne Unterstützung, jetzt wird es ernst...

Und diese
Situation ist
ganz neu!



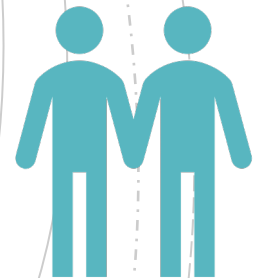
Angehörige sollen Entscheidungen treffen, aber:

1. Frage: Dürfen die das denn so ohne Weiteres?

Grundsätzlich erst einmal nicht, aber es gibt drei Ausnahmen:

- **Ehegatten** dürfen sich vertreten unter ganz bestimmten Voraussetzungen,
- **Bevollmächtigte**, die in einer Vorsorgevollmacht benannt sind
- **Betreuer**, die vom Gericht eingesetzt sind

2. Frage: Trauen die sich das? Dazu kommen wir später...



Begriffe

Betreuung



Das Betreuungsrecht stellt eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge dar. § 1814 BGB

Wird vom Gericht eingesetzt und kontrolliert
„Betreuungsverfügung“

Vorsorgevollmacht



Die Vorsorgevollmacht hat den Zweck, die gerichtliche Betreuung zu vermeiden § 1814 III 2 Nr. 1 BGB.

Wird im Rahmen einer persönlichen Erklärung erstellt

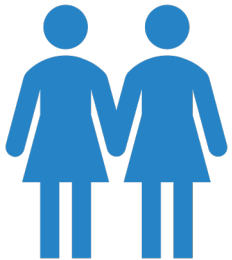
Patientenverfügung



Seit dem 01.09.2009 im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert §§ 1827 I S1 ff. BGB

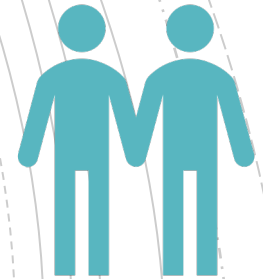
Die Patientenverfügung regelt Wünsche hinsichtlich der **medizinischen** Versorgung

Und das ist
ganz neu!



Eheliches Notvertretungsrecht § 1358 BGB

für Fälle, in denen der Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitspflege zu regeln



§ 1358 BGB neu

Das Vertretungsrecht ist auf sechs Monate begrenzt

Sie gilt für:

- die Einwilligung/Untersagung in Untersuchungen und Heilbehandlungen
die Einwilligung/Untersagung in ärztliche Eingriffe und deren Aufklärung
den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen
den Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen zu Rehabilitation und der Pflege
- Die erforderliche Unterbringung unter den Voraussetzungen des § 1831 BGB, u.a.
richterliche Genehmigung, bis zu sechs Wochen
- Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, die aus Anlass der Erkrankung
entstanden sind
- Schweigepflichtentbindung der ÄrztInnen gegenüber dem Ehegatten und Einsichtsrecht
und Weitergaberecht der Patientenakten

1

Ehegatten leben getrennt

2

Betroffener lehnt das ab

3

Betroffener hat eine Vollmacht errichtet

4

Es gibt schon einen Betreuer

5

Voraussetzungen fallen weg oder es sind sechs Monate vergangen

Natürlich gibt es Ausnahmen

Und für alle anderen Fälle?

Immer, wenn die Unterstützung nicht mehr ausreicht, z.B. durch eine Haushaltshilfe oder Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen

dann braucht es jemanden, der die Rechtsgeschäfte übernimmt und die betroffene Person vertritt

Dazu kann in gesunden Zeiten eine **Vorsorgevollmacht** erstellt werden oder das Gericht setzt einen **Betreuer** ein, wenn keine Vorsorgevollmacht besteht und auch keine mehr erstellt werden kann.

Denn es gibt viel zu regeln:

Regelungen	Vermögenssorge	Gesundheits-sorge	Aufenthaltsbestimmung Unterbringung	sonstige Regelungen
	<p>Der Betreuer/Bevollmächtigte regelt die finanziellen Angelegenheiten des Betroffenen:</p> <p>z. B. Kontenverwaltung, Sparkonten, Girokonten etc. Mietzahlungen „Taschengeld“zahlung Anträge auf Sozialhilfe Anträge auf Leistungen aus der Pflegeversicherung Abschluss von Behandlungsverträgen Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung</p>	<p>Einwilligung/Ablehnung in Heilbehandlungen, Untersuchungen...</p> <p>aber bei gefährlichen Eingriffen ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig § 1829 BGB</p> <p>Auch bei ärztliche Zwangmaßnahmen § 1832</p>	<p>Der Betreuer/Bevollmächtigte darf über den Aufenthalt bestimmen, z.B. Umzug ins Heim</p> <p>aber Genehmigungspflicht des Vormundschaftsgerichts bei Freiheitsentzug/Unterbringung § 1831 II BGB Aufgabe der Wohnung</p>	<p>wie z.B. Postkontrolle</p>

**Umfang der
Vertretungs-
macht
Aufgabenkreise nach
§ 1815 BGB**

Wer entscheidet?

Exkurs zur Einwilligungsfähigkeit (auch Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)

ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen beschreibt, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen.

Erst hierdurch bleibt der nach den Grundsätzen der medizinischen Heilkunst korrekt durchgeführte ärztliche Eingriff, der sonst eine Körperverletzung darstellt (§ 223 StGB), straffrei (§ 228 StGB).

Die Einwilligungsfähigkeit ist in § 630d BGB (Behandlungsvertrag) geregelt.

Aufklärung durch Ärzte § 630 e BGB

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann, und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag. (BGH, Urteil vom 28.11.1957)

Erst wenn der Patient einwilligungsunfähig ist, entscheiden Betreuer, Bevollmächtigte und ganz neu Ehegatten über die medizinische Versorgung

Betreuung ab §§ 1814 BGB

- Das Betreuungsrecht wurde zum 01.01.2023 neu geregelt, die Voraussetzungen der Betreuerbestellung ähneln den alten Regelungen,
- neu ist, dass ausdrücklich auf die Erforderlichkeit hingewiesen wird und Bevollmächtigte gesondert genannt werden und auch auf „andere Hilfen“ verwiesen wird
- Die Betreuerbestellung kann auch für 17-Jährige erfolgen, das ging bislang nicht
- Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, sollen nur dann bestellt werden, wenn sie einem Betreuungsverein oder einer Behörde angehören, Qualitätsanforderungen sind gestiegen

Vorsorgevollmacht ab §§ 1820 BGB

- Wer die Bestellung eines Betreuers vermeiden möchte, erstellt eine Vorsorgevollmacht
- Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit
- Regelungsbereiche müssen genannt sein, manche auch schriftlich
- Gesetzlich neu geregelt ist die Kontrollbetreuung
- Trotz des Ehegattennotvertretungsrechts ist eine Vorsorgevollmacht notwendig, denn das Notvertretungsrecht endet nach 6 Monaten und ist im Wesentlichen für die Gesundheitsorge geschaffen worden

Darauf wurde bei
der Gesetzgebung
Wert gelegt:

Erforderlichkeits-
grundsatz § 1814 BGB

Höhere
Qualitätsstandards für
Betreuer und Kontrolle
für Bevollmächtigte

Mehr
Selbstbestimmung für
die Betroffenen

Vorrang der Wünsche
der Betreuten

Auskunfts- und
Besuchsrechte der
Angehörigen wurden
gestärkt

Häufigste Fragen in der Beratung:

- Ist die Vorsorgevollmacht gültig? Kommt jetzt noch ein Richter oder eine Behörde und regelt das?
- Ich habe zwar die Kontovollmacht, aber ich darf doch keine Auskunft der Bank bekommen?
- Der Umzug ins Heim/ Die Unterstützung zu Hause muss organisiert werden, wer macht das? Eigentlich hatte ich ja versprochen, dass so lange wie möglich zu Hause sein kann.
- Eigentlich klappt das Autofahren ja noch, nur die Beulen und Kratzer am Auto sind irgendwie komisch

Irgendwann kehrt sich das Eltern-Kind-Verhältnis um, das ist für alle schwierig, aber wir sind damit nicht allein, es geht allen so, holen wir uns Unterstützung!

Tipps:

- Frühzeitig mit Angehörigen sprechen, wie sie sich die Versorgung im Alter vorstellen
- Die Haltung zu Krankheit und medizinischer Versorgung ansprechen, damit im Ernstfall der mutmaßliche Wille berücksichtigt werden kann
- Die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht ansprechen
- Kontovollmacht für alle bestehenden Konten über den Tod hinaus erteilen lassen
- Möglichst mit Familienangehörigen im Kontakt bleiben und Entscheidungen im Konsens treffen
- Beratungsstellen frühzeitig aufsuchen und um Unterstützung bitten

Und ganz wichtig:

- Ruhe bewahren und eigene Grenzen erkennen und beachten!
- Daran denken, auch wir werden vielleicht einmal in so einer Lebensphase sein, wie würden wir uns selbst die Unterstützung wünschen?

Danke fürs Zuhören!

Susanne Hartmann-Kasties
Marthastr. 13
38102 Braunschweig
rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de
0531-2703230